

## 2. Woll- und Haarindustrie

(z. B. Tuch- und Kleiderstoff-, Teppich-, Möbelstoff-, Roßhaar-, Haareinlagestoff-, Wolldeckenwebereien, Filztuch-, Textiltreibriemen-, Wollpreßbuchherstellung, Wollfilz- und Haarfilzindustrie);

## 3. Seiden- und Samtindustrie

(z. B. Seiden-, Samt-, Plüsch-, Futterstoff-, Krawattenstoff-, Schirmstoff Webereien);

## 4. Bastfaserindustrie

(z. B. Leinen-, Halbleinen- und Schwerwebereien, Juteindustrie, Sack-, Plan- und Zelteherstellung, Gurt- und Schlauchwebereien, Netzindustrie, Hanf-, Hartfaser- und Seilerwarenindustrie);

## 5. Wirkereien und Strickereien

(z. B. Trikotagenindustrie, soweit Gewirke hergestellt werden, Stoffhandschuhindustrie, Strickereien, soweit Gestricke und gestricke Strumpfwaren hergestellt werden, Flachstrumpfwirkereien);

## 6. Veredlungsindustrie

(z. B. Zwirn-, Nähgarn-, Handarbeitsgarn-, Band- und Flechtartikelherstellung, Verbandmittel- und Bandagenherstellung, Veredlungsindustrie, Ausrüster, Druckereien, Kaschieranstalten, soweit Verkaufsware abgesetzt wird).

(3) Die nach § 1 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 10 auf alle Verkaufserzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rohstoffzusammensetzung zu erhebenden Aufschläge sind von der Bekleidungsindustrie und den verwandten Gebieten zu berechnen

(z. B. Herren-, Knaben-, Berufs-, Sport-, Damen- und Kinderbekleidungsindustrie, Arbeitsschutzbekleidungsindustrie, Wirk- und Strickwarenindustrie [Unter- und Oberbekleidung], Herren- und Damenwäsche-, Mieder-, Rüschen- und Weißwarenindustrie, Filz- und Haarhut- und Mützenindustrie [Kopfbekleidung], Uniform- und Uniformausstattungsindustrie, Posamenten-, Klöppelspitzen-, Tapiserie-, Krawatten- und Stickereianfertigung).

(4) Zu den Erzeugnissen im Sinne der Preisverordnung Nr. 10, für die ein Haushaltsaufschlag zu berechnen ist, gehören:

sämtliche Textilerzeugnisse und hieraus in nachgeordneten Ver- und Bearbeitungsstufen hergestellte Waren, soweit der Textilwerkstoffanteil wertmäßig mehr als 50 % des gesamten Rohstoffeinsatzes beträgt, z. B. Mischgewebe und daraus hergestellte Säcke.

(5) Zu den Erzeugnissen im Sinne der Preisverordnung Nr. 10, für die ein Haushaltsaufschlag zu berechnen ist, gehören nicht:

1. von textilfremden Betrieben aus Zulieferungsmaterial der Textilindustrie hergestellte Ver-

kaufserzeugnisse, wie Polstermöbel, Schuhe, Pelze, Lederhandschuhe, Matratzen, Daunendecken, Steppdecken, Schirme, Auto- und Fahrradreifen, Wäscheknöpfe;

2. Waren aus Papier, Glas, Asbest, Gummi, Igelit und ähnlichen Rohstoffen.

## § 3

Mehrstufige Betriebe berechnen den Aufschlag nach den Bestimmungen des § 1 der Preisverordnung Nr. 10 entsprechend der Be- oder Verarbeitungsstufe, aus welcher das Erzeugnis zum Verkauf gelangt.

## § 4

(1) Die Bestimmungen des § 5 der Preisverordnung Nr. 10 finden auf die im § 1 Abs. 2 und 3 der genannten Verordnung aufgeführten Verarbeitungsstufen keine Anwendung, soweit der Gesamtbetrag der von den Vorlieferanten während des Abrechnungszeitraumes eines Monats berechneten Haushaltsaufschläge den Gesamtbetrag der nach § 1 Abs. 2 und 3 der Preisverordnung Nr. 10 sich ergebenden Aufschläge von 30 bzw. 20 % während des gleichen Abrechnungszeitraumes nicht übersteigt. In diesem Fall ist der Differenzbetrag abzuführen.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der von den Vorlieferanten berechneten Haushaltsaufschläge die Aufschläge von 30 bzw. 20 % gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Preisverordnung Nr. 10, so sind die Bestimmungen des § 5 der genannten Preisverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Aufschlag in dem Hundertsatz erfolgt, der sich aus dem Verhältnis des Gesamtbetrages der im Vormonat von den Vorlieferanten in Rechnung gestellten Haushaltsaufschläge zu dem Gesamtbetrag des Warenrechnungswertes (ohne Haushaltsaufschläge) - des Vormonats ergibt.

(3) Die Aufschläge dürfen jedoch höchstens betragen,

soweit sie von den im § 2 Abs. 2 auf-

geführten Betrieben erhoben werden . . . 45%,

soweit sie von den in gemäß § 2 Abs. 3 auf-

geführten Betrieben erhoben werden . . . 30 %.

Von den Vorlieferanten berechnete Haushaltsaufschläge, die bei der Weiterberechnung durch die vorgenannten höchstzulässigen Aufschläge nicht abgedeckt werden, sind in den nachfolgenden Monaten zu verrechnen.

(4) Für die unter § 1 Abs. 2 und 3 der Preisverordnung Nr. 10 fallenden Betriebe errechnen sich die von diesen zu erhebenden Haushaltsaufschläge und die Höhe der an den Haushalt abzuführenden Beträge nach den in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Beispielen.

Berlin, den 30. November 1949

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f  
Staatssekretär